

Beschlussvorlage - Tischvorlage - KA 0277/2015

Betreff: Überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 32.000 € für Leistungen der Eingliederungshilfe (Haushaltsstelle: 41258.74652)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	02.11.2015	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreisausschuss beschließt gemäß § 5a der Hauptsatzung des Wartburgkreises die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von **32.000 €** in der Haushaltsstelle **41258.74652 – Sozialversicherungsbeiträge -**.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in der Haushaltsstelle **48200.69100 – Leistungsbeteiligung bei Bedarfen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende –** in Höhe von **32.000 €**.

II. Begründung

Darstellung des laufenden Haushaltsansatzes:

Aus der vorgenannten Haushaltsstelle werden Sozialversicherungsbeiträge für Beschäftigte in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach dem ThürAGSGB XII gezahlt. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind nach dem 6. Kapitel des SGB XII (§§ 53 ff SGB XII) Leistungen, auf die die Anspruchsberechtigten einen Rechtsanspruch haben, insofern die Leistungsvoraussetzungen vorliegen.

Die Haushaltsstelle 41258.74652 - Sozialversicherungsbeiträge - wurde im Rahmen der Haushaltsplanung 2015 (Zeitpunkt Juli 2014) mit monatlich durchschnittlichen Ausgaben von 59.500 € geplant, so dass für das Jahr 2015 715.000 € als Haushaltsansatz ermittelt wurden.

Im aktuellen Haushaltsjahr wurden bereits 576.959,30 € (Stand: Ist-Auszahlungen 28.10.2015) in Anspruch genommen, so dass derzeit noch 138.040,70 € verfügbar sind.

Erläuterung des Mehrbedarfs:

Die derzeit tatsächlich vorliegenden und auch für die Restmonate 2015 zu erwartenden durchschnittlichen monatlichen Ausgaben belaufen sich seit 01.01.2015 auf circa 62.200 €.

Grund hierfür ist die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen für Sozialversicherungsbeiträge. Der Bundesrat erteilte auf der 928. Sitzung am 28.11.2014 seine Zustimmung zur Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2015. Demnach wurde die Versicherungspflichtgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung um 4 % und die Versicherungspflichtgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung um 1,85 % angehoben. Dies hat zur Folge, dass höhere Sozialversicherungsbeiträge seitens des Sozialhilfeträgers zu entrichten sind.

Bis zum Haushaltsjahresende sind somit insgesamt kassenwirksame Auszahlungen in Höhe von rund 747.000 € für Sozialversicherungsbeiträge zu erwarten.

Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Um die Eingliederungshilfeleistungen ausgabeseitig weiterhin realisieren zu können und das gestiegene monatliche Ausgabeniveau für die verbleibenden Monate des Jahres 2015 finanziell abzusichern, ist die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 32.000 € sachlich und zeitlich unabweisbar.

Erläuterungen zu/r deckenden Haushaltstelle/n:

In der Haushaltsstelle 48200.69100 werden die Mittel für die Leistungsbeteiligung bei Bedarfen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende (KdU) haushaltsseitig veranschlagt. Eine aktuelle Hochrechnung ergibt, dass von den eingeplanten 10.800.000 € unter Berücksichtigung einer Deckungsbereitstellung in Höhe von 505.600 € weitere 32.000 € zur Deckung herangezogen werden können.

gez. Krebs
Landrat